

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek Weidenbach

Der Markt Weidenbach erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes sowie Art. 20 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung

§ 1 Gebührenfreiheit

- (1) Die Benutzung der Gemeindebibliothek Weidenbach ist gebührenfrei.
- (2) Von der Gebührenfreiheit ausgenommen sind die Gebühren nach § 3 und Kostenersätze nach § 4.
- (3) Das Recht der Gemeindebibliothek Weidenbach, außerhalb des § 4 Wert-, Kosten- und Auslagenersatz zu fordern, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen der Gemeindebibliothek Weidenbach in Anspruch nimmt. Bei Minderjährigen sind Gebührenschuldner die Erziehungsberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für folgende Dienstleistungen:
 - a) jährliche Verwaltungsgebühr

Kinder, Schüler, Studenten	2,00 €
Erwachsene	5,00 €
 - b) Ausleihe von Videobändern, CD-ROMs und DVDs pro Medieneinheit und Woche 1,00 €
 - c) Fernleihe entsprechend der gültigen Leihverkehrsordnung
 - d) Internetzugang gegebenenfalls gebührenfrei.
 - e) Vorbestellung entliehener Medien entsprechend den Portokosten.
- (2) Für die Verletzung der Benutzerpflichten gelten folgende Kosten:
 - a) Überschreiten der Leihfrist pro angefangene Versäumniswoche und pro Medieneinheit, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt:

Kinder, Schüler, Studenten	0,50 €
Erwachsene	1,00 €
 - b) Überschreiten der Leihfrist bei Videobändern, CD-ROMs und DVDs pro Tag 1,00€
 - c) Rückspülen von Videokassetten und Hörspielkassetten 1,00 €
 - d) Pauschales Bearbeitungsentgelt je Medieneinheit bei Schadens-Ersatzpflicht gem. § 5 der Benutzungsordnung

Kinder, Schüler, Studenten	5,00 €
Erwachsene	10,00 €
- (3) Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurück erstattet.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren nach § 3 werden mit Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Weidenbach, 10.Dezember 2007
Markt Weidenbach

Siegler
Erster Bürgermeister